



Ordnungsmaßnahmenkatalog

Der vorliegende Ordnungsmaßnahmenkatalog basiert auf §9 Zi 2., §10 Zi 3ff und §22 der Satzung. Die in der Satzung vorgegebenen Regelungen werden durch diesen Katalog lediglich präzisiert und wo notwendig genauer beschrieben um somit den Vorstand davon zu befreien bei jedem Fehlverhalten erneut eine Diskussion zu führen welche Sanktion für welches Fehlverhalten von wem wie anzuwenden ist.

§1 Tatbestände für Ordnungsmaßnahmen

Unsportliches Verhalten im Spielbetrieb wird durch Ordnungsmaßnahmen sanktioniert um Skatfreunden ihr Fehlverhalten deutlich zu machen und um dieses Verhalten abzustellen also dem Wiederholungsfall vermeiden zu helfen. Es ist unerheblich ob das unsportliche Verhalten im Verein oder außerhalb des Vereins bei Veranstaltungen anderer DSKV-Verbände begangen wurde, weil nicht nur der Spielbetrieb des Vereins sondern auch das Ansehen des Vereins in Mitleidenschaft gerät. Im Einzelnen liegt ein unsportliches Verhalten vor, wenn folgende Sachverhalte vom Vorstand festgestellt werden:

- a) Nichtbefolgen von Anweisungen des Spielleiters,
 - o hierzu gehört auch die Nichtbeachtung von Schiedsrichterentscheidungen eines Skatfreunds mit gültigem Schiedsrichterausweis, der zuvor von der Spielleitung als Schiedsrichter eingesetzt wurde.
- b) Erhebliche Störung des Spielbetriebs,
 - o hierzu gehört u. a, die übermäßig laute und andauernde laute Störung,
- c) Kartenverrat,
- d) Willkürlicher Spielabbruch,
- e) Vereinsschädigendes Verhalten,
- f) Alkoholmissbrauch,
- g) Manipulationen an Spielkarten,
- h) Urkunds- und Vermögensdelikte bzw. deren Versuche,
- i) Beleidigungs- und Verleumdungsdelikte,
 - o hierzu gehört auch die Beleidigung einer anderen Person unabhängig davon ob sie anwesend ist oder nicht sowie die grob herabsetzende Kritik an der Spielweise eines Skatfreunds.
- j) Tätlicher Angriff.

§2 Ordnungsmaßnahmen (Sanktionen)

(1) Erstmals festgestellte Tatbestände a) - i):

Es wird die mündliche Verwarnung ausgesprochen und später schriftlich festgehalten.

(2) Im Verein begangene, wiederholt festgestellte Tatbestände a) - d):

Es erfolgt ein schriftlicher Verweis und die Streichung des besten Tagesergebnisses in der Vereinsmeisterschaft am Endes des Spieljahres. In Wiederholungsfällen werden entsprechend viele Ergebnisse gestrichen.

(3) Außerhalb des Verein begangene, wiederholt festgestellte Tatbestände a) - d):

Es erfolgt ein schriftlicher Verweis und das Vereinsmitglied kann von der Meldung zu einzelnen Skatveranstaltungen wie Einzel-, Mannschaftmeisterschaften oder Ligaspielbetrieb übergeordneter Verbände im Folgejahr ausgeschlossen werden.

(4) Wiederholt festgestellte Tatbestände e) bis i)

Es erfolgt der schriftliche Verweis, wenn der Tatbestand im Verein oder außerhalb des Vereinsspielbetriebs auf Veranstaltungen des DSKV festgestellt wurde. Bei außerhalb des Vereins festgestellten und sanktionierten Tatbeständen kann der Vorstand von eigenen Sanktionen absehen.

Kommt es zu wiederholtem Fehlverhalten, wo das vorangegangene Fehlverhalten bereits durch einen schriftlichen Verweis dokumentiert ist und dem Vereinsmitglied der Vereinsausschluß bei Wiederholung des Verhaltens bereits angedroht wurde, kann der Vereinsausschluß erfolgen.

Dem schriftlichen Verweis für Tatbestände nach e) bis i) kann der sofortige Ausschluß vom Spielabend und auch der vorläufige Ausschluß vom weiteren Spielbetrieb durch ein Vorstandsmitglied vorgehen, wenn 3 andere, anwesende Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

(5) Tatbestand j)

hat unweigerlich den Ausschluß des betreffenden Vereinsmitglieds aus dem Verein zur Folge ohne das es hierzu irgendeiner vorangegangenen Verwarnung oder eines Verweises bedarf. Dies wird dem Betroffenen in einem schriftlichen Verweis mitgeteilt.

Dem schriftlichen Verweis kann der sofortige Ausschluß vom Spielabend und auch der vorläufige Ausschluß vom weiteren Spielbetrieb durch ein Vorstandsmitglied vorgehen ohne das es einer Abstimmung mit anwesenden Vorstandsmitgliedern am Spielabend bedarf.

§3 Durchführung von Ordnungsmaßnahmen

Für die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen ist ausschließlich der Vorstand berechtigt. Diese Funktion kann auch bei Abwesenheit des Vorstands an einem Spielabend nicht delegiert werden. Vorkommnisse in Abwesenheit des Vorstands sind diesem in schriftlicher Form mit zu teilen, wenn der Vorstand sich damit befassen soll. Mündliche Berichte werden nicht berücksichtigt.

(1) Mündliche Verwarnung

Für die Aussprache mündlicher Verwarnungen an Spielabenden sind einzelne Vorstandsmitglieder berechtigt, wobei die Verwarnung durch anwesende Vorstandsmitgliedern in der Reihenfolge 1./2. Vorsitzende/r, Schriftführer, Kassierer/in und Beisitzer auszusprechen ist, wenn mindestens 3 anwesende Vorstandsmitglieder der Verwarnung zustimmen. Sind nicht ausreichend oder gar keine Vorstandsmitglieder anwesend, so kann nach Abstimmung im Vorstand eine mündliche Verwarnung auch zeitversetzt ausgesprochen werden. Die mündliche Verwarnung wird nachträglich in Schriftform festgehalten und dem Betroffenen sowie dem Vorstand in Kopie mitgeteilt.

Inhalt einer mündlichen Verwarnung ist immer der Hinweis auf das festgestelltes Fehlverhalten, der Ermahnung dieses Verhalten abzustellen und die im Wiederholungsfall zu erwartende Sanktion.

(2) Schriftlicher Verweis

Der Verweis wird grundsätzlich nach Beratung im Vorstand dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand ist gehalten bei einem vorläufigen Ausschluß vom Spielbetrieb möglichst noch vor Beginn des nächsten Spielabends oder einer Skatveranstaltung der übergeordneten Verbände über einen schriftlichen Verweis zu befinden.

Inhalt eines schriftlichen Verweises ist der Hinweis auf das festgestellte Fehlverhalten, ggf. auch das mehrfach festgestellte Fehlverhalten, die verhängte Ordnungsmaßnahme (Sanktion) und die im Wiederholungsfall zu erwartende Sanktion.

§4 Schlußbestimmungen

Die vorliegende Fassung des Ordnungsmaßnahmenkatalogs wurde am 16.4.18 per Beschluß des Vorstands in Kraft gesetzt.